

## **Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Willebadessen vom 31.03.2000**

Gemäß § 41 Abs. 3, S. 1 und Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998, S. 122) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 30. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Willebadessen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus muss die Gemeinde bei Erforderlichkeit nach eigener Entscheidung gem. § 7 Abs. 2 FSHG Brandsicherheitswachen stellen. Unabhängig hiervon kann die Freiwillige Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Willebadessen verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I. S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVF) vom 12.12.1996 (BGBl. I. S. 1886) in den jeweils geltenden Fassungen oder § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996, (BGBl. I. S. 1695) entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 7 u. 8 dieser Satzung.
- (4) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

### § 3

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Willebadessen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Willebadessen nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in §§ 7 u. 8 genannten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (4) Das Entgelt wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

## **§ 4**

### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 7**

### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten für die Einsätze nach § 2 u. 3 dieser Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Willebadessen kostet für jede angefangene Stunde

pro Person

42,00 DM (21,50 Euro) (30,00)

bei Brandsicherheitswachen  
je Person und Stunde 20,00 DM (10 Euro) (12,00)

- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz, für jede weitere angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.
- (3) In Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) In Fällen des § 3 beginnt die Zeiteinheit eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

### § 8 Fahrzeug- und Sachkosten

- (1) Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:
- |    |                     |                                     |
|----|---------------------|-------------------------------------|
| 1. | LF 24               | 99,20 DM (50,70 Euro)               |
| 2. | TLF 16/25 und LF 16 | 84,60 DM (43,30 Euro) (80,00/60,00) |
| 3. | LF 8                | 70,80 DM (36,20 Euro) (50,00)       |
| 4. | RW 1                | 66,30 DM (33,90 Euro) (70,00)       |
| 5. | TSF                 | 36,00 DM (18,40 Euro) (35,00)       |
| 6. | MTW                 | 22,20 DM (11,40 Euro) (25,00)       |
- (2) Die Kosten für Feuerwehrgeräte (Pumpen, Motorsägen, Schiebeleitern, Belüftungs- und Atemschutzgeräte etc.) betragen je Stunde 25,00 DM (12,80 Euro) (5,00 bis 50,00)
- (3) Für das Prüfen, Füllen und Reinigen der nachstehend aufgeführten Geräte werden folgende Gebühren berechnet:
- |    |  |                                   |
|----|--|-----------------------------------|
| 1. | Füllen der Atemschutzflasche   | 15,00 DM (7,70 Euro) (1,50 /ltr.) |
| 2. | Atemschutzgerät reinigen,desinfizieren und prüfen einschl. Atemanschluss | 25,00 DM (12,80 Euro) (25,00)     |
- (4) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Die Sachkosten, wie Schaum- oder Oelbindemittel etc. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe berechnet.

- (6) Für Leistungen, die in den Abs. 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze für vergleichbare Fahrzeuge bzw. Geräte.
- (7) Bei Einsatz des Wechselladersystems des Kreises Höxter werden die vom Kreis Höxter der Stadt Willebadessen in Rechnung gestellten Kosten erhoben.
- (8) Bei Brandsicherheitswachen werden die tatsächlichen Fahrzeugkosten berechnet.

## **§ 9**

### **Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Willebadessen kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und des Kreises Höxter werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über freiwillige Hilfeleistungen, die Sicherheitswache sowie kostenersatzpflichtige Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Willebadessen mit Tarif vom 03.06.1992 außer Kraft.

Die in den §§ 7 u. 8 aufgeführten Kosten werden ab dem 01.01.2002 in den genannten Euro-Beträgen erhoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NW S. 386) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorherige Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 31.03.2000

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Glaremin